

## **Satzung für die Volkshochschule StarnbergAmmersee e.V.**

Geändert auf den Mitgliederversammlungen des vhs Starnberger See e.V. am 19.10.2022 und des vhs Herrsching e.V. am 20.10.2022 im Rahmen der Verschmelzung.

### **Präambel**

Die Volkshochschule Starnberger See e.V. und die Volkshochschule Herrsching e.V. im Landkreis Starnberg haben eine lange und erfolgreiche Geschichte. Im Rahmen einer gemeinsamen Umstrukturierung zur Stärkung der Erwachsenenbildung in der Region wurden die beiden Volkshochschulen auf den bestehenden Verein Volkshochschule Starnberger See e.V., nunmehr Volkshochschule StarnbergAmmersee e.V. verschmolzen.

Mitglieder der Volkshochschule StarnbergAmmersee e.V. sind die Stadt Starnberg und die Gemeinden Herrsching, Andechs, Berg, Feldafing, Pöcking, Seefeld und Tutzing, mit dem Ziel, eine Volkshochschule zu betreiben und zu unterhalten.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung**

- (1) Der Verein führt den Namen Volkshochschule StarnbergAmmersee e.V..
- (2) Er hat seinen Sitz in Starnberg; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur Wahrung gemeinsamer Interessen gehört die Volkshochschule StarnbergAmmersee e.V. dem Bayerischen Volkshochschulverband e.V. als Mitglied an.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe**

- (1) Die Volkshochschule StarnbergAmmersee e.V. gibt mit ihren Bildungsangeboten Gelegenheit, die in der Schule, in der Hochschule oder in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern. Ihr Bildungsangebot erstreckt sich insbesondere auf persönliche, gesellschaftliche, politische, sprachliche, gesundheitliche, kulturelle, religiöse, wirtschaftliche und berufliche Bereiche. Sie ermöglicht dadurch den Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen und Fähigkeiten, fördert die Urteils- und Entscheidungsfähigkeit, führt zum Abbau von Vorurteilen und befähigt zu einem besseren Verständnis gesellschaftlicher und politischer Vorgänge als Voraussetzung eigenen verantwortungsbewussten Handelns. Sie fördert die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten.

- (2) Zu diesem Zweck veranstaltet die Volkshochschule Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Vorträge, Bildungsreisen u.ä.
- (3) Die Veranstaltungen der Volkshochschule stehen allen Personen offen. Die Volkshochschule arbeitet überparteilich und überkonfessionell; sie ist frei in der Programmgestaltung und in der Auswahl der Lehrenden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und bezweckt keine Gewinne. Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Vereinsmitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein hat ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder (Mitgliedergruppe A) und kooperative Mitglieder (Mitgliedergruppe B) sowie Ehrenvorsitzende und -mitglieder (Mitgliedergruppe C).
- (2) Mitgliedergruppe A  
**Ordentliche Mitglieder** sind die Stadt Starnberg und die Gemeinden Herrsching, Andechs, Berg, Feldafing, Pöcking, Seefeld und Tutzing sowie der Förderverein Volkshochschule Starnberger See e.V.. Auf Antrag können weitere Gemeinden die Mitgliedschaft in der vhs StarnbergAmmersee erwerben.
- (3) Mitgliedergruppe B  
**Kooperative Mitglieder** können Personen oder Organisationen werden, die die Zwecke der vhs StarnbergAmmersee ideell oder materiell unterstützen wollen. Die Mitglieder der Gruppe B nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Mitgliedergruppe C  
**Ehrenvorsitzende oder Ehrenmitglieder** können aufgrund besonderer Verdienste von der Mitgliederversammlung ernannt werden; Ehrenvorsitzende und -mitglieder sind beitragsfrei und nehmen beratend an der Mitgliederversammlung teil.
- (5) Der Antrag auf ordentliche oder kooperative Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei der Aufnahme ordentlicher Mitglieder bedarf es der Zustimmung des Aufsichtsrats.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden (ordentliche Mitglieder) entrichten einen jährlichen Beitrag an den Verein. Der Vorstand macht nach Beratung mit dem Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Höhe des jährlichen Beitrags und der Fälligkeit. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit des jährlichen Beitrags durch Beschluss fest. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (3) Darüber hinaus kann der Vorstand Zuschüsse der ordentlichen Mitglieder vorschlagen. Näheres kann in der Beitragsordnung geregelt werden.

### **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
- (2) durch Austritt des Mitgliedes, der nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 1) möglich ist und in einem eingeschriebenen Brief zu erklären ist, der dem Vorstand des Vereins spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss.

### **§ 7 Vereinsorgane**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Aufsichtsrat
  - c) der Vorstand.

Die Bildung von Ausschüssen und fachlichen Beiräten ist möglich.

- (2) Die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes finden in der Regel in Präsenz statt, können aber auch virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern des Vereins bzw. des Aufsichtsrates / Vorstandes in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Versammlungen/Sitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt. Mit der Einladung sind die Regularien bei Abstimmungen bekannt zu geben.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Versammlung wird mit den Vertreter:innen aller Mitglieder (Mitgliedsgruppe A, B und C im Sinne des § 4 der Satzung) durchgeführt. Dabei sind nur die Mitglieder der Mitgliedsgruppe A grundsätzlich stimmberechtigt.
- (2) Die Vertreter:innen der beitragspflichtigen Mitgliedsgemeinden (Mitgliedsgruppe A), dürfen nicht gleichzeitig persönliches Mitglied des Aufsichtsrates sein.
- (3) Die Stadt und Gemeinden entsenden je angefangene 2000 Einwohner:innen eine:n Vertreter:in (Delegierte:n). Dabei sind nach Möglichkeit alle in den Gemeinderäten vertretenen politischen Parteien und Gruppen zu berücksichtigen.
- (4) Der Förderverein vhs Starnberger See e.V. hat ebenso wie die Kommunen pro angefangene 2000 Mitglieder eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur ausgeübt werden, wenn sein Tätigkeitsgebiet laut Satzung ausdrücklich alle Trägergemeinden des übernehmenden Vereins (vhs StarnbergAmmersee e.V.) umfasst und der Verein seine satzungsgemäße Vertretung jeweils nachweist.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung
  - a) nimmt den Tätigkeits- und Finanzbericht des Aufsichtsrats und des Vorstandes entgegen,
  - b) stimmt über die Entlastung des Aufsichtsrates ab,
  - c) legt Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Aufsichtsrats fest,
  - d) beschließt über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
  - e) beschließt eine Beitragsordnung,
  - f) beschließt über Änderungen der Satzung und
  - g) eine Auflösung des Vereins und Bestellung der Liquidatoren.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

## **§ 10 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (Ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (Außerordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung, spätestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin, schriftlich einzuberufen.

- (3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem allen ordentlichen Mitgliedern umgehend zuzuleiten. Über die Zulassung von später eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Delegierten-Stimmen anwesend sind.
- (5) Jede:r Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf andere Delegierte übertragen werden.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen – außer bei Anträgen zu Satzungsänderungen (§ 17) und zur Auflösung des Vereins (§ 18) – der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Delegierten ist eine geheime Abstimmung anzusetzen.
- (7) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen diese Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl statt.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter geleitet.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsleiter:in und der/dem Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

## § 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus je einem/einer Vertreter:in der Mitgliedsgemeinden, i.d.R. die Ersten Bürgermeister:innen der Mitgliedsgemeinden. Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstand des Vereines sein.

Der Aufsichtsrat wählt aus seinen Reihen eine:n Vorsitzende:n und zwei Stellvertreter:innen. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung; im Übrigen sind sie ehrenamtlich tätig. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Der Aufsichtsrat tagt i.d.R. viermal, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

Die Einladung zur Aufsichtsratssitzung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch die/den Vorsitzende:n, ersatzweise die/den Stellvertreter:in. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Aufsichtsratssitzung als erteilt. Aufsichtsratssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.

- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, ersatzweise der/des Stellvertreterin/Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (5) Sämtliche Beschlüsse des Aufsichtsrats – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates bleiben im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat entsandt ist.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Aufsichtsratsmitglieder aufgrund ihrer Aufsichtsrats-tätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Aufsichtsratsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Aufsichtsratsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat berät und beaufsichtigt den Vorstand. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung der Mitglieder des Vorstands,
- b) Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Wahl der Revisoren/Rechnungsprüfer und/oder des Abschlussprüfers,
- e) Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) Verabschiedung der Verbandsstrategie,
- g) Behandlung zustimmungspflichtiger Geschäfte und
- h) Zustimmung zur Beitragsordnung, die durch den Vorstand aufgestellt und die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 13 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist hauptamtlich und besteht aus bis zu zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und kann eine:n Vorsitzende:n bestimmen.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzte:r der Arbeitnehmer:innen des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind gesetzliche Vertreter. Der Vorstand bildet zugleich den Vorstand i. S. d. §26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Aufsichtsrates können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

#### **14 § Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der vhs StarnbergAmmersee und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung, Einberufung und Teilnahme an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Aufsichtsrates, es sei denn, dieser beschließt etwas anderes; Aufstellung der jeweiligen Tagesordnung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates;
  - c) Erstellung der jährlichen Vermögensaufstellung und des Jahresabschlusses/Jahresberichtes;
  - d) Abschluss und Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
  - e) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeiter:innen;
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - g) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (3) Die folgenden Aufgaben des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern;
  - b) Wirtschafts- u. Investitionsplan inkl. Stellenplan;
  - c) Geschäftsordnung des Vorstandes
  - d) Behandlung zustimmungspflichtiger Geschäfte, u.a. Entscheidungen oberhalb von Wertgrenzen lt. Geschäftsordnung des Vorstandes

#### **§ 15 Der Förderverein**

- (1) Der Förderverein steht allen an der Erwachsenenbildung interessierten Bürgern offen. Er hat die Aufgabe, die Entwicklung der Volkshochschule mitzugestalten und Einfluss zu nehmen auf die Programmgestaltung.

Daher ist anzustreben, insbesondere Kursleiter:innen und Teilnehmer:innen für eine aktive Mitarbeit zu gewinnen.

- (2) Der Förderverein erarbeitet Empfehlungen für das Veranstaltungsprogramm und berät die Leitung der Volkshochschule bei der Gewinnung und Verpflichtung von Referent:innen sowie in inhaltlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

#### **§ 16 Finanzierung / Beitragsordnung**

- (1) Die Volkshochschule StarnbergAmmersee deckt ihren Finanzbedarf durch Teilnahmegebühren, durch finanzielle Zuwendungen des Staates oder Dritter sowie durch Mitgliedsbeiträge und Umlagen der Gemeinden.
- (2) Der Vorstand macht in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für eine Beitragsordnung und legt diesen der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
- (3) Beitragsbemessungsgrundlage für die Umlagen der ordentlichen Mitglieder (Mitgliedsgemeinden) ist die Einwohnerzahl nach dem Stand der Bevölkerungsfortschreibung vom 30.06. des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Kalenderjahres.

#### **§ 17 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegiertenstimmen.

#### **§ 18 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederversammlung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert: (*Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, ggf. Bankverbindung*)

#### **§ 19 Auflösung des Vereins**

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist die in § 17 angegebene Mehrheit erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die beteiligte Stadt Starnberg und die Gemeinden Herrsching, Andechs, Berg, Feldafing, Pöcking, Seefeld und Tutzing entsprechend Ihrer Einwohnerzahl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

#### **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Am 19.10.22 und 20.10.22 beschlossen die Mitgliederversammlungen der Volkshochschule Starnberger See e.V. und der Volkshochschule Herrsching e.V. im Rahmen der Verschmelzung Satzungsänderungen.



- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Nach Eintragung des aufnehmenden Vereins in das Vereinsregister ist innerhalb von 3 Monaten die konstituierte Aufsichtsratssitzung nach der neu gefassten Satzung durchzuführen. Der Aufsichtsrat bestellt den neuen Vorstand.
- (3) Der Vorstand des aufnehmenden Vereins, Volkshochschule Starnberger See e.V., führt das Amt kommissarisch bis zur Bestellung des neuen Vorstandes fort.
- (4) Soweit weitere Übergangsregelungen notwendig sind, können diese gesondert von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.